

Muster-Steuerbescheinigung

Nachrichtlicher Teil



Für nähere Erläuterungen zum Jahresdepotauszug klicken Sie bitte auf die rotmarkierten Flächen.
Um zu dem Muster zurückzukehren klicken Sie bitte auf einen der blauen Pfeile.



Steuerbescheinigung

Bescheinigung für alle Privatdepots

Verlustbescheinigung im Sinne des § 43a Abs. 3 Satz 4 EStG für alle Privatdepots

Für

Markus Mustermann, 12345 Musterhausen, Beispielstraße 25

werden für das Kalenderjahr 2023 folgende Angaben bescheinigt:

	Betrag in EUR	Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung
Höhe der Kapitalerträge	0,00	KAP: Zeile 7
davon: Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG ¹ (nach Teilfreistellung)	0,00	KAP: Zeile 10
¹ Die ausgewiesenen Gewinne sind nach § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG steuerfrei, soweit die insgesamt ab dem 1. Januar 2018 eingetretenen und durch Veräußerung realisierten Wertveränderungen den persönlichen Freibetrag von 100.000 € nicht übersteigen. Die Steuerfreiheit kann nur im Rahmen der Einkommensteueranmeldung geltend gemacht werden.		
Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG nach Teilfreistellung und im Sinne des § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen	0,00	KAP: Zeile 11
Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes ohne Verlust aus der Veräußerung von Aktien	0,00	KAP: Zeile 12
Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes aus der Veräußerung von Aktien im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG	0,00	KAP: Zeile 13
Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages	0,00	KAP: Zeile 16 oder 17
Kapitalertragsteuer	0,00	KAP: Zeile 37
Solidaritätszuschlag	0,00	KAP: Zeile 38
Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer	0,00	KAP: Zeile 39
Summe der angerechneten ausländischen Steuer	0,00	KAP: Zeile 40
Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer	0,00	KAP: Zeile 41
<u>nur nachrichtlich:</u> Bei Veräußerung/Rückgabe von vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Anteilen an ausländischen Investmentfonds (Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG): Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG 2004 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 Satz 6 InvStG. (Diese Summe ist in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten und in der Anlage KAP von der Höhe der Kapitalerträge abzuziehen.)	0,00	

Fortsetzung auf Rück-/Folgesseite(n)

DekaBank
Deutsche Girozentrale
Finanzgruppe

Depotservice
DekaBank Depot
60625 Frankfurt

Telefon: (0 69) 71 47 - 6 52
Telefax: (0 69) 25 46 - 24 83
www.deka.de

Handelsregister:
Amtsgericht
Frankfurt am Main
HRA 16068

USt-Id-Nr.:
DE 114103563

⇒ Grundlegende Hinweise zur Steuerbescheinigung.



Für nähere Erläuterungen zum Jahresdepotauszug klicken Sie bitte auf die rotmarkierten Flächen.
Um zu dem Muster zurückzukehren klicken Sie bitte auf einen der blauen Pfeile.



Markus Mustermann, 12345 Musterhausen, Beispielstraße 25

nur nachrichtlich:

Als bestandsgeschützte Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG behandelte Alt-Anteile wurden veräußert, bei denen Indizien vorliegen, dass es sich um Anteile an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 handeln könnte (Anschaffungsdatum zwischen dem 10. November 2007 und dem 31. Dezember 2008, Anschaffungskosten betragen mindestens 100.000 Euro):
Bei Anteilen an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 sind auch die vor 2018 eingetretenen Wertveränderungen steuerpflichtig und der persönliche Freibetrag von 100.000 Euro ist nicht anwendbar (§ 56 Abs. 6 Satz 6 InvStG). Verluste aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen sind im "davon-Ausweis" der Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG nicht enthalten. Zur Prüfung des § 56 Abs. 6 Satz 4 InvStG i. V. m. § 21 Abs. 2a InvStG 2004 sind diese Verluste dennoch in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesen.
Bei folgenden Anteilen ist im Rahmen der Veranlagung zu klären, ob es sich um Anteile an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 handelt:

Bezeichnung	ISIN	Anzahl der Anteile	Gewinn/Verlust im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG (nach Teilfreistellung)	Gewinn/Verlust aus der fiktiven Veräußerung nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG

Bei Verlusten wurde ein negatives Vorzeichen (Minuszeichen) verwendet.

nur nachrichtlich:

Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG sind, wurden veräußert und für die Ermittlung des Gewinns nach § 56 Abs. 3 InvStG ist nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG folgende Ersatzbemessungsgrundlage anwendbar:

Bezeichnung	ISIN	Anzahl der Anteile	Ersatzbemessungsgrundlage

Eine Ersatzbemessungsgrundlage ist anwendbar, wenn der zum Steuerabzug verpflichteten Stelle relevante Informationen, insbesondere zu der Höhe der Anschaffungskosten, fehlen. Bei Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage sind Sie verpflichtet, den tatsächlichen Veräußerungsgewinn gegenüber dem Finanzamt durch geeignete Unterlagen (z. B. Beleg über die Anschaffung der Investmentanteile) nachzuweisen. Wenn die Ersatzbemessungsgrundlage aufgrund fehlender Informationen über den Rücknahme-, Markt- oder Börsenpreis zum 31. Dezember 2017 nicht ermittelt werden konnte, ist in der Spalte "Ersatzbemessungsgrundlage" die Angabe "nicht ermittelbar" auszuweisen.

Gegenüber dem Steuerpflichtigen wurden nach § 44 Abs. 1 EStG die auf Ausschüttungen eines Investmentfonds abgeführte Kapitalertragsteuer und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag erstattet oder es wurde vom Steuerabzug Abstand genommen. Die Erstattung oder die Abstandnahme wurden für folgende Investmentanteile vorgenommen:

Bezeichnung	ISIN	Anzahl der Anteile	Höhe der steuerfreien Kapitalrückzahlungen im Sinne des § 17 Abs. 1 InvStG pro Anteil

Vermerke des bescheinigenden Institutes:

Gegebenenfalls zu zahlende Steuern wurden an das Finanzamt Frankfurt am Main V - Höchst, 60305 Frankfurt am Main unter der Steuernummer 264722010584 abgeführt.

DekaBank
Deutsche Girozentrale
 Finanzgruppe

Depotservice
DekaBank Depot
60625 Frankfurt

Telefon: (0 69) 71 47 - 6 52
Telefax: (0 69) 25 46 - 24 83
www.deka.de

Handelsregister:
Amtsgericht
Frankfurt am Main
HRA 16068

USt-Id-Nr.:
DE 114103563



Für nähere Erläuterungen zum Jahresdepotauszug klicken Sie bitte auf die rotmarkierten Flächen.
Um zu dem Muster zurückzukehren klicken Sie bitte auf einen der blauen Pfeile.

Erläuterungen

Höhe der Kapitalerträge



- Zinsen aus Zertifikaten.
- Fondsausschüttungen und Vorabpauschale unter Berücksichtigung der jeweiligen Teilfreistellung.
- Gewinne aus Veräußerung (auch Gewinne für bestandsgeschützte Altbestände die nach dem 1. Januar 2018 entstanden sind).
- Abgerechneter vereinnahmter Zwischengewinn und aufgelaufener thesaurierter Ertrag bis zum 31. Dezember 2017 (innerhalb des Veräußerungsgeschäfts).

Verrechnet mit in den Verlusttopf eingestellte Beträge (z.B. gezahlte Stückzinsen oder Veräußerungsverluste).

davon: Gewinne aus der Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG (nach Teilfreistellung)



Gewinne seit dem 1. Januar 2018 aus Verkäufen von bestands-geschützten Altbeständen (Kauf vor dem 1. Januar 2009). Die ausgewiesenen Gewinne sind nicht auf die Höhe der Kapitalerträge beschränkt, da diese bei der Berechnung der Steuerpflicht bereits um Verluste gemindert sein können.

In der Veranlagung können die Gewinne auf den Freibetrag von 100.000 EUR pro Person angerechnet werden.

Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG nach Teilfreistellung und im Sinne des § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG
Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen



Berechnung Kapitalertragsteuer pflichtiger Betrag der **Veräußerung, wenn KEINE Anschaffungskosten vorgelegen haben**. Es werden dann 30 % vom Rücknahmepreis als Ersatzbemessung besteuert.

KAP: Zeile 12



Bescheinigung des Verlustes, wenn uns ein Antrag auf Bescheinigung vorgelegt wurde.

Ist kein Antrag auf Verlustbescheinigung gestellt worden, werden nicht ausgeglichene Verrechnungssalden auf das nächste Kalenderjahr übertragen.

Abweichend davon bescheinigen wir nicht ausgeglichene Verrechnungssalden **auch ohne Antrag** in ausgewählten Konstellationen, z.B. bei Vorlage einer Nichtveranlagungsbescheinigung, im Nachlassfall für den Erblasser oder wenn kein Depot mehr vorliegt.

KAP: Zeile 13



Aktienverluste können im DekaBank Depot nicht verrechnet werden.

Sollte durch Einlieferungen ein Aktienverlusttopf vom abgebenden Institut übertragen werden, wird dieser am Jahresende in der Steuerbescheinigung ausgewiesen.

Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages



Betrag, der für die Freistellung von Kapitalerträgen aufgrund **Freistellungsauftrag** in Anspruch genommen wurde – höchstens bis zum eingereichten Freistellungsauftrag.



Für nähere Erläuterungen zum Jahresdepotauszug klicken Sie bitte auf die rotmarkierten Flächen.
Um zu dem Muster zurückzukehren klicken Sie bitte auf einen der blauen Pfeile.

Erläuterungen

Kapitalertragsteuer



Gesamt belastete **Kapitalertragsteuer**. Die Kapitalertragsteuer wird für jeden einzelnen Umsatz gerechnet und kaufmännisch gerundet. Daher können sich Differenzen bei der Berechnung der Kapitalertragsteuer auf die Gesamtkapitalerträge ergeben.

Solidaritätszuschlag



Gesamt belastete **Solidaritätszuschlag** auf die Kapitalertragsteuer. Der Solidaritätszuschlag wird für jeden einzelnen Umsatz gerechnet und nach der zweiten Stelle gekappt. Daher können sich Differenzen bei der Berechnung auf die Gesamtkapitalertragsteuer ergeben.

Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer



Gesamt belastete **Kirchensteuer** auf die Kapitalertragsteuer. Die Kirchensteuer wird für jeden einzelnen Umsatz gerechnet und kaufmännisch nach der zweiten Stelle gekappt. Daher können sich Differenzen bei der Berechnung auf die Gesamtkapitalertragsteuer ergeben.

Summe der angerechneten ausländischen Steuer



Bereits im Depot **steuermindernd berücksichtigte Quellensteuer**.

Mit der Investmentsteuerreform kann eine Quellensteuer nur noch als Fondsausgangsteuer bei bestimmten Fonds (im DekaBank Depot nur einige Schweizer Fonds) auftreten.

Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer



Noch nicht in den Kapitalerträgen angerechnete Quellensteuer.

Die ausgewiesene Quellensteuer kann im Rahmen der Veranlagung ggf. geltend gemacht werden.

Bei Veräußerung/Rückgabe von vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Anteilen an ausländischen Investmentfonds (Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018):



Bei ausländischen thesaurierenden Investmentfonds ist bei **Veräußerung auch der sogenannte ADDI** (= akkumulierter ausschüttungsgleicher Ertrag) bis zum 31. Dezember 2017 der Abgeltungsteuer zu unterwerfen.

Für thesaurierende ausländische Investmentfonds erfolgt hierdurch nachträglich der Abzug von Abgeltungsteuer zum Zeitpunkt der Rückgabe bzw. Veräußerung der Investmentfondsanteile. Dies erfolgt auf die ausschüttungsgleichen Erträge der Besitzzeit bzw. bei fehlenden Anschaffungskosten seit Auflegung, frühestens 1994.

Die Anrechnung bzw. Erstattung erfolgt im Rahmen der Veranlagung, sofern die ausschüttungsgleichen Erträge der Besitzzeit im Rahmen der Veranlagung jeweils deklariert und versteuert wurden.

Wurden die Anteile im DekaBank Depot verwahrt, wurden die jährlich in der Veranlagung auszuweisenden ausschüttungsgleichen Erträge in der Steuerbescheinigung im jeweiligen Kalenderjahr bescheinigt.



Für nähere Erläuterungen zum Jahresdepotauszug klicken Sie bitte auf die rotmarkierten Flächen.
Um zu dem Muster zurückzukehren klicken Sie bitte auf einen der blauen Pfeile.

Erläuterungen

nur nachrichtlich:

Als bestandsgeschützte Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG behandelte Alt-Anteile wurden veräußert, bei denen Indizien vorliegen, dass es sich um Anteile an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 handeln könnte (Anschaffungsdatum zwischen dem 10. November 2007 und dem 31. Dezember 2008, Anschaffungskosten betragen mindestens 100.000 Euro):



Aufgrund gesetzlicher Vorgaben unterlagen bestimmte Anlagen nicht dem Bestandsschutz der Abgeltungsteuer. Dies galt auch für die Anlage in bestimmte Investmentfonds.

Da die Investmentfonds aufgrund fehlender Klassifizierung nicht erkannt werden können, sind hier alle Altbestände per 31. Dezember 2007 und Umsätze vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2008 ausgewiesen.

Gewinn/Verlust im Sinne des §56 Abs. 6 Satz 1 Nr.2 InvStG (nach Teilfreistellung)



Der Nachweis, dass die angegebenen Anteile dem Bestandsschutz gemäß der Abgeltungsteuer unterliegen, kann nur im Rahmen der Veranlagung erfolgen.

Dazu müssen die Unterlagen der Anschaffung dem Finanzamt eingereicht werden. Alternativ ist die Vorlage von Unterlagen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Dass die Anschaffung entweder bereits vor dem 10. November 2007 erfolgte ODER
- es sich nicht um einen Millionärsfonds handelt.

Gewinn/Verlust aus der fiktiven Veräußerung nach §56 Abs. 3 Satz 1 InvStG



Auf Ebene der depotführenden Stelle wurden diese Gewinne / Verluste nicht ermittelt, da diese für den Kapitalertragsteuerabzug als bestandsgeschützte Altbestände angesehen werden dürfen und nicht steuerpflichtig sind.

nur nachrichtlich

Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs.6 InvStG sind, wurden veräußert und für die Ermittlung des Gewinns nach § 56 Abs. 3 InvStG ist nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG folgende Ersatzbemessungsgrundlage anwendbar:



Lagen zur fiktiven Veräußerung die Anschaffungskosten nicht vor, wurde zum 31. Dezember 2017 die Ersatzbemessungsgrundlagen von 30 % auf den Rücknahmepreis gespeichert. Die im Rahmen von Verkäufen der Kapitalertragsteuer unterworfenen Ersatzbemessungsgrundlage wird hier tabellarisch aufgeführt.

Handelte es sich bei dem verkauften Fonds um einen ausländisch thesaurierenden Fonds wurde der Steuerabzug nur auf den höheren der beiden Bemessungsgrundlagen (Berechnung entweder auf 30 % vom Rücknahmepreis oder auf den kompletten ausschüttungsgleichen Ertrag) durchgeführt.

Gegenüber dem Steuerpflichtigen wurden nach § 44 Abs. 1 EStG die auf Ausschüttungen eines Investmentfonds abgeführte Kapitalertragsteuer und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag erstattet oder es wurde vom Steuerabzug Abstand genommen. Die Erstattung oder die Abstandnahme wurden für folgende Investmentanteile vorgenommen:



Bei Investmentfonds die sich nach der Definition des § 17 InvStG in Abwicklung befinden, kann es im Folgejahr der Ausschüttung zu einer Korrektur der Ertragsdaten aufgrund einer Substanzausschüttung kommen. Die Beträge müssen in der Steuerbescheinigung des Jahres berücksichtigt werden in dem die ursprüngliche Ertragsbuchung erfolgt ist.

Da ein Investmentfonds gegebenenfalls mehrfach pro Jahr ausschüttet, können für einen Fonds mehrere Korrekturmeldungen erfolgen. Der jeweilige steuerfreie Betrag pro Anteil wird in der Steuerbescheinigung tabellarisch aufgeführt. Die Höhe der Erstattung wird nach den rechtlichen Vorschriften errechnet. Die Steuerbescheinigung für das Jahr 2021 wird Ihnen nach der Buchung übersendet. Bitte beachten Sie den Hinweis auf Ihrer Depotübersicht.



Grundlegende Hinweise zur Steuerbescheinigung.

Die Steuerbescheinigung wird nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesministeriums der Finanzen erstellt.

■ Der amtliche Teil auf der ersten Seite zeigt alle steuerlichen Werte, die wir in Ihrem DekaBank Depot (bei mehreren Depots: für Ihre Depots) gebucht haben.

➔ Die Angaben sind jeweils in die dafür vorgesehene Zeile der Anlage KAP Ihrer Einkommensteuererklärung einzutragen.

Nach dem amtlichen Teil werden in der Steuerbescheinigung nachrichtliche Informationen für deutschen Depots ausgewiesen - steuerpflichtige Beträge wurden bereits im amtlichen Teil in der Höhe der Kapitalerträge berücksichtigt (die Kapitalerträge aus deutschen Depots werden nicht in der KAP-INV eingetragen).

Seite 1: Amtlicher Teil

Die ausgewiesenen Beträge stimmen ggf. nicht mit der Summe der Ihnen vorliegenden einzelnen Wertpapierabrechnungen überein.

Grund hierfür ist, dass bei bestimmten Betragsgrenzen keine Abrechnungen erstellt werden.

➔ Eine Übersicht der jeweiligen Buchung erhalten Sie aber mit der Depotübersicht.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir in der Steuerbescheinigung eine Aufstellung pro Investmentfonds nicht leisten können.

Seite 2: Nachrichtlicher Teil

In der nachrichtlichen Angabe werden Gewinne oder Verluste ausgewiesen, bei denen Indizien vorliegen, dass es sich um Anteile an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 handeln könnte (Anschaffungsdatum zwischen dem 10. November 2007 und dem 31. Dezember 2008, Anschaffungskosten betragen mindestens 1000.000 Euro).

Bei Anteilen an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 sind auch die vor 2018 eingetretenen Wertveränderungen steuerpflichtig und der persönliche Freibetrag von 100.000 Euro ist nicht anwendbar (§ 56 Abs. 6 Satz 6 InvStG).

Unterliegen die Anteile nicht dem Bestandsschutz, obliegt es dem Anlegenden die korrekte Besteuerung in der Veranlagung nachzuholen.

Hinweis:

Haben Sie Depots bei unterschiedlichen vermittelnden Sparkassen dann wird pro Kundenengagement eine Steuerbescheinigung erstellt. Auf der Steuerbescheinigung wird folgender Hinweis angedruckt:

Sie unterhalten zur DekaBank mehrere Geschäftsbeziehungen bzw. wurde Ihr Depot im laufenden Jahr bei unterschiedlichen vermittelnden Instituten betreut. Aus datenschutzrechtlichen Gründen müssen diese getrennt voneinander geführt werden. Bitte beachten Sie daher, dass möglicherweise weitere Steuerbescheinigungen für Sie ausgestellt wurden.

Haben Sie mehrere Depots bei einem vermittelnden Institut dann werden die Steuerdaten aller Depots in einer Steuerbescheinigung zusammengeführt.

Haben sich die Besteuerungsmerkmale im laufenden Kalenderjahr geändert (z.B. wegen Wegzug ins Ausland vom einer in Deutschland unbeschränkten Steuerpflicht in eine beschränkte Steuerpflicht) so erhalten Sie zwei Steuerbescheinigungen. Die jeweiligen Erträge in der Steuerbescheinigung werden insoweit zugeordnet wie uns der Steuerstatus nachgewiesen wurde und die DekaBank das Depot entsprechend verschlüsseln durfte. Die korrekte Besteuerung über eine Veranlagung obliegt dem Anlegenden. Gesonderte Informationen für die Veranlagung im Ausland können wir nicht zur Verfügung stellen.